

IV. Rückruf

Aufgrund der persönlichen Beziehung des Urhebers zu seinem Werk, die auch bei der Nutzung durch einen anderen fortbesteht, kann der Urheber eingeräumte Nutzungsrechte zurückrufen, soweit es zur Wahrung seiner persönlichen Interessen erforderlich ist.

1. Nichtausübung

Das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung dient den Interessen des Urhebers an der Veröffentlichung seines Werks. Der Urheber kann ein ausschließliches Nutzungsrecht zurückrufen, wenn es nicht oder nur unzureichend ausgeübt wird und dadurch berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt sind, **§ 41 Abs. 1 Satz 1 UrhG**.

In Betracht kommt dieser Rückruf nur bei einem absoluten Nutzungsrecht. Nur in diesem Fall ist der Urheber gehindert, das Werk selbst zu verwerten oder es durch andere verwerten zu lassen. Er ist dann darauf angewiesen, dass der Nutzungsberechtigte das Recht ausübt und so das Werk an die Öffentlichkeit bringt.

Die Rückruffbefugnis besteht nicht, wenn die Nichtausübung überwiegend „*auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist*“, **§ 41 Abs. 1 Satz 2 UrhG**. Die Interessenklausel sichert gegen einen Missbrauch des Rückrufsrechts. Sie schließt den Rückruf nur ausnahmsweise aus.

§ 41 Abs. 1 Satz 2 UrhG denkt insbesondere an den Fall, dass ein Werk wegen veränderter Umstände nicht herausgebracht werden kann. Zu denken wäre etwa die erforderliche Anpassung eines Lehrbuchs an den aktuellen Wissensstand oder eines Gesetzeskommentars an das geltende Recht.

Die Rückruffbefugnis setzt zum Schutz des Nutzungsberechnigten weiterhin voraus, dass der Urheber dem Vertragspartner eine angemessene Nachfrist unter Ankündigung des Rückrufs gesetzt hat, **§ 41 Abs. 3 Satz 1 UrhG**. Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht, **§ 41 Abs. 5 UrhG**.

Der Urheber muss den Betroffenen entschädigen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht, **§ 41 Abs. 6 UrhG**. Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt (§ 41 Abs. 7 UrhG), zum Beispiel vertragliche Schadensersatzansprüche.

2. Gewandelte Überzeugung

Das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung gibt dem Urheber die Möglichkeit, eine – weitere – Verwertung des Werks aus ideellen Gründen zu verhindern. Der Urheber kann ein ausschließliches oder einfaches Nutzungsrecht zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werks nicht mehr zugemutet werden kann, **§ 42 Abs. 1 Satz 1 UrhG**.

Das Paradebeispiel ist der Wandel politischer oder wissenschaftlicher Anschauungen und Überzeugungen.

Der Rückruf von Dissertationspflichtexemplaren ist schwierig, da es eine entsprechende hochschulrechtliche Ablieferungspflicht gibt. Das LG Hannover hat den Rückruf zugelassen, siehe *Kobusch* FL 1999, 586 ff. mwN. OLG Celle vom 1.12.1999, NJW 2000, 1579 f. hat die Rückrufsmöglichkeit abgelehnt.

Dieses Rückrufsrecht ist unverzichtbar, § 42 Abs. 2 UrhG. Übt der Urheber das Rückrufsrecht aus, so hat er den Nutzungsberechtigten angemessen zu entschädigen, § 42 Abs. 3 Satz 1 UrhG.

V. Weiterübertragung, Rechtsnachfolge

Der Inhaber des Nutzungsrechts darf das Nutzungsrecht „*nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen*“, § 34 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

Für die Übertragung von Nutzungsrechten im Rahmen von Sammelwerken (§ 34 Abs. 2 UrhG) und Unternehmensveräußerungen (§ 34 Abs. 3 UrhG) bestehen Sonderregelungen.

Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts berechtigt den Nutzungsberechtigten weiterhin nicht automatisch dazu, weitere Nutzungsrechte einzuräumen. Er bedarf dazu der Zustimmung des Urhebers, § 35 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

Stirbt der Urheber, so geht sein Urheberrecht auf den Erben über, § 28 Abs. 1 UrhG. Das Nutzungsrecht gilt dann auch gegenüber dem Erben. Es belastet – als eine Art dingliches Recht – das Urheberrecht und besteht damit nicht nur gegenüber dem Urheber, sondern gegebenenfalls gegenüber dessen Nachfolger im Urheberrecht.

VI. Erlöschen

Erlischt ein Nutzungsrecht, das der Urheber einem anderen eingeräumt hat, zum Beispiel wegen Zeitablaufs oder weil der Erwerber darauf verzichtet, so fällt damit die Belastung des Urheberrechts weg. Der Urheber kann die betreffende Nutzungsart selbst wieder ausüben und einem anderen ein gleiches Nutzungsrecht einräumen.

C. Inhalt von Nutzungsrechten

Der Inhaber des Nutzungsrechts kann das Werk nicht umfassend, sondern nur auf die ihm vertraglich erlaubte Art nutzen. Inhalt des Nutzungsrechts bestimmt sich nach dem Vertrag, den der Urheber und der Nutzungsberechtigte zur Einräumung des Nutzungsrechts geschlossen haben. Der Vertrag kann die Nutzungsarten, auf die sich das Recht erstrecken soll, einzeln bezeichnen. Ist der Vertrag auslegungsbedürftig, so ist der „*von beiden Partnern zugrunde gelegte[n] Vertragszweck*“ maßgebend, § 31 Abs. 5 UrhG (sog. Zweckübertragungslehre).

I. Bindung an Verwertungsarten

Die vom Urheber eingeräumten Nutzungsrechte sind gegenüber den Verwertungsrechten des Urhebers selbstständig, können jedoch nur einen den

Verwertungsrechten innewohnenden Inhalt haben. Dies ergibt sich aus dem dinglichen Charakter der Einräumung. Sie ist eine Verfügung und der Verfügende kann grundsätzlich nur Rechte einräumen, die ihm zustehen, § 185 Abs. 1 BGB.

- Beispiele: Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG), Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG), Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG), Senderecht, § 20 UrhG.
- Es ist ohne Weiteres möglich, die einzelnen Verwertungsbefugnisse wie das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Aufführungsrecht usw. getrennt zu vergeben. Der Komponist kann zum Beispiel einem Verleger das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht einräumen und das Aufführungs-, Sende-, und Vorführungsrecht usw. einer Verwertungsgesellschaft.
- Bezieht sich der Lizenzvertrag dagegen auf „Nutzungsrechte“, die nicht Inhalt des Urheberrechts sind, so beurteilt sich seine Zulässigkeit nicht nach dem UrhG, sondern nach dem allgemeinen Vertragsrecht.

II. Beschränkungsmöglichkeiten des Urhebers

Das Nutzungsrecht kann „*räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt*“ eingeräumt werden, § 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG. Anders als im Sachenrecht besteht im Urheberrecht kein Typenzwang. Man entnimmt der Vorschrift keine abschließende Wirkung, die dem Wortlaut nach durchaus praktikierbar wäre. Dahinter steht das Bestreben, dem Urheber bei der Verwertung seines Urheberrechts durch das Einräumen von Differenzierungsmöglichkeiten entgegenzukommen.

Die Nutzungsrechte können daher vertraglich in unterschiedlicher Weise aufgespalten werden. Aus der Kombination von räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Beschränkungen ergibt sich eine nahezu unerschöpfliche Fülle von Möglichkeiten. Sie wird noch dadurch ergänzt, dass Nutzungsrechte als einfache oder ausschließliche Rechte eingeräumt werden können (siehe oben). Durch die Möglichkeit der Aufspaltung kann der Urheber seine Entgeltforderung auf den im Einzelfall infrage kommenden Abnehmerkreis und auf Besonderheiten der jeweiligen Märkte abstellen und damit größtmöglichen Profit erzielen.

Die einzelnen Verwertungsbefugnisse lassen sich daher ihrerseits wieder aufspalten, zum Beispiel räumlich, zeitlich und zahlenmäßig. Beispiel: A erhält von B das Recht, dessen Musical Hänsel und Gretel in Greifswald innerhalb von fünf Jahren und insgesamt 20 mal aufzuführen.

Ebenso lässt sich zum Beispiel das Vervielfältigungsrecht nach Reproduktionsverfahren (fotografische Vervielfältigung, mechanische Vervielfältigung, Wiedergabe im Farbendruck, als Plastik usw.) oder nach Produktart (Taschenbuch- oder Hardcover-Ausgabe, e-book) gesondert vergeben. Ebenso lässt sich das Senderecht für Hörfunk- und Fernsehsendung getrennt vergeben.

Die Zulässigkeit von Kombinationen ermöglicht zum Beispiel eine Orientierung beziehungsweise Vergabe von Nutzungsrechten nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, etwa nach bestimmten Teilmärkten. Beispiel: Fernsehsendungen in Zweikanalversion werden nur über Antenne, nicht

über Satellit (größerer räumlicher, vermutlich europaweiter Markt) ausgestrahlt.

III. Grenzen der Beschränkungsmöglichkeiten

Die scheinbar unbeschränkte Kombinationsmöglichkeit inhaltlicher Beschränkungen birgt Gefahren. Bei den Nutzungsrechten ist unter anderem zu bedenken, dass sie als dingliche Rechte auch gegenüber Dritten wirken können. Völlige Vertragsfreiheit wie bei schuldrechtlichen Verträgen, die sich eben nur im Verhältnis der Vertragspartner zueinander auswirken, wäre problematisch.

Das Nutzungsrecht kann nur so beschränkt werden, dass es noch ein Ausschnitt des Urheberrechts bleibt, also noch einen Teil einer urheberrechtlichen Verwertungsbefugnis zum Inhalt hat. Es kann nicht auf eine Ausübungsart beschränkt werden, die nicht zum Inhalt des Urheberrechts gehört und daher mit der Erfassung bestimmter Verbraucherkreise nichts zu tun hat.

Im Übrigen ist es die Frage, welche weiteren Grenzen bestehen, zum Teil schwer zu bestimmen und im Detail umstritten. Der Rechtsverkehr soll nicht mit beliebig zugeschnittenen Rechten konfrontiert werden, sondern mit den herkömmlichen Rechtsfiguren oder doch mit Rechten, die die nach der Verkehrsauffassung hinreichend klar abgrenzbar sind und sich als wirtschaftlich-technisch als einheitliche und selbstständige Nutzungsmöglichkeiten abzeichnen, *Ohly* in: Schrickner/Loewenheim, 6. Auflage 2020, § 31 UrhG Rn. 28 ff.mwN.

1. Zeitliche Beschränkungen

Zeitliche Beschränkungen sind unproblematisch möglich.

2. Quantitative Beschränkungen

Eine quantitative Beschränkung der Nutzungsrechte wird in der Regel für zulässig gehalten, zum Beispiel durch Vereinbarung der Auflagenhöhe beim Verlagsvertrag, § 29 Abs. 1 VerlG (Fechner/Mayer, Medienrecht, 19. Auflage 2025/26, Nr. 26). Ebenso die Zahl der Aufführungen bei musikalischen und Bühnenwerken, Beschränkung auf Erstsendung und Wiederholungssendung beim Senderecht etc.

3. Räumliche Beschränkungen

Bei der räumlichen Beschränkung ist nach Art der Nutzung zu unterscheiden.

a. Vertrieb von Werkstücken

Geht es um den Vertrieb von Werkstücken, so ist der Geltungsbereich des UrhG als einheitliches Wirtschaftsgebiet zu betrachten. Eine Aufspaltung des Verbreitungsrechts innerhalb des Staatsgebiets ist mit dinglicher Wirkung nicht möglich.

- Eine territoriale Segmentierung nach Staaten ist möglich, wenn es um das Gebiet der Bundesrepublik und Staaten geht, die nicht Mitglieder der EU sind. Die Segmentierung ist nicht möglich, wenn Mitgliedstaaten der EU betroffen sind, § 17 Abs. 2 UrhG, Artt. 34 ff. AEUV.

- In gleicher Weise sind die Wertungen des nationalen und europäischen Kartellrechts zu beachten. Die Zulässigkeit von Ausschließlichkeitsbindungen beurteilt sich nach Kartellrecht, § 2 Abs. 2 **GWB, VO 330/2010 über Vertikalvereinbarungen**. Sie ist nicht mit dinglicher Wirkung möglich.

b. Andere Nutzungsarten

Bei anderen Nutzungsarten wird eine räumliche Aufspaltung auch innerhalb der Bundesrepublik für zulässig gehalten. Das Senderecht für Rundfunkunternehmen kann zum Beispiel auf ein Bundesland oder sogar auf ein enger begrenztes Sendegebiet beschränkt sein.

4. Sachliche Beschränkungen

Die meisten Probleme bereiten die sachlichen Beschränkungen. Die Rechtsentwicklung hierzu ist schleppend und branchenbezogen. Sie orientiert sich an den unterschiedlichen Werkarten.

Im Verlagsbereich ist die Aufspaltbarkeit anerkannt zum Beispiel in folgenden Fällen: Einzelausgabe/Gesamtausgabe/Ausgabe in Sammelwerken; Luxusausgabe/normale Hardcoverausgabe/Volksausgabe/Paperback-/Taschenbuchausgabe. Wegen §§ 1, 2 Abs. 2 **GWB** nicht möglich wäre dagegen eine gegenständliche Beschränkung auf den Buchhandelsvertrieb unter Ausschluss von Kaufhäusern oder Haustürverkäufen.

Im Filmbereich kann zum Beispiel aufgespalten werden nach Kinoauswertung/Fernsehauswertung/Video- und Streamingrechten. Auch das ausschließliche Recht zur Vermietung von Videokassetten mit Filmen ist selbstständig abspaltbar und übertragbar, BGH vom 10.7.1986 (Videolizenzvertrag), GRUR 1987, 37 ff.

5. Schuldrechtliche Wirkungen

Es ist denkbar, dass die schuldrechtlichen Pflichten über die gegenständlichen Beschränkungen hinausgehen, das heißt es kann dem Erwerber schuldrechtlich etwas verboten werden, was er an sich im Rahmen seines Nutzungsrechts urheberrechtlich tun dürfte.

So sind im Verlagsbereich schuldrechtliche Absprachen über die Ausstattung der Werkexemplare, die Modalitäten des Vertriebs und den Ladenpreis wegen des **BuchpreisbG** auf schuldrechtlicher Ebene möglich, nicht aber auf dinglicher, das heißt urheberrechtlicher Ebene.

Hält sich der Inhaber des Nutzungsrechts in dessen gegenständlichen Grenzen und verletzt er lediglich die ihm schuldrechtlich auferlegten Pflichten, so liegt keine Urheberrechtsverletzung, sondern nur eine Vertragsverletzung vor. Dies hat insbesondere im Hinblick auf die Rechtsfolge Bedeutung. Der Anspruch aus § 280 Abs. 1 Satz 1 **BGB** beschränkt sich auf den Schadensersatz im klassischen zivilrechtsdogmatischen Sinn. Ein Recht, die Herausgabe des Verletzergewinns zu verlangen, gewährt er nicht. Dagegen kann, wenn eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, nach § 97 Abs. 2 Satz 2 **UrhG** die Herausgabe des Verletzergewinns verlangt werden.

IV. Auslegungsfragen

Ob überhaupt ein Nutzungsrecht eingeräumt wird und welchen Inhalt es hat, bestimmt sich nach dem Inhalt des Vertrags zwischen dem Urheber und dem Nutzungsberechtigten. Der Inhalt ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, §§ 133, 157 BGB. Ergänzend sieht das Urheberrecht einige Auslegungsregeln vor.

1. Zweckübertragungstheorie

Die wichtigste urheberrechtliche Auslegungsregel ist die sog. Zweckübertragungstheorie: Wenn die Nutzungsarten, auf die sich das Recht erstrecken soll, nicht einzeln bezeichnet sind, so bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechts „nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck“, § 31 Abs. 5 UrhG. Da das Gesetz dem Urheber die Möglichkeit gibt, den Umfang der Rechtseinräumung dem verfolgten Zweck anzupassen, soll dieser bei der Auslegung berücksichtigt werden. Die Zweckübertragungstheorie wird nicht nur angewandt, wenn Nutzungsarten nicht einzeln bezeichnet sind, sondern in jedem Fall, bei dem über den Umfang von Nutzungsrechten Zweifel bestehen. Es handelt sich um eine Form der teleologischen Vertragsauslegung.

Der Architekt räumt die Rechte an seinem Plan dem Bauherrn stillschweigend insoweit ein, wie dieser sie zur Errichtung des Gebäudes benötigt, BGH vom 20.3.1975 (Wohnhausneubau), BGHZ 64, 145 ff.

Über den Gesetzeswortlaut hinausgehend wird heute weiterhin angenommen, dass bei Verträgen des Urhebers über sein Urheberrecht dieser im Zweifel keine weitergehenden Rechte einräumt, als dies der Zweck des Nutzungsvertrags erfordert. Diese strenge Linie erklärt sich daraus, dass jedenfalls in der Vergangenheit Urheber vielfach „über den Tisch gezogen“ wurden und typischerweise gegenüber Verwertungs- und Wahrnehmungsgesellschaften der schwächere Vertragspartner sind.

Beispiel: Räumt der Urheber einem Hersteller von Fernsehfilmen das Recht zur Verwendung des Werkes für „alle Rundfunk- und Filmzwecke“ ein, so verbleibt das Recht zur Schmalfilmauswertung, insbesondere zur audiovisuellen Verwertung von Kassettenfilmen beim Urheber, BGH vom 26.4.1974 (Kassettenfilm), GRUR 1974, 786 ff.

2. Sonstige Auslegungsregeln

Einzelne Normen betreffen das Ob der Rechtseinräumung. § 37 UrhG sieht vor, dass der Urheber im Zweifel bestimmte Verwertungsbefugnisse nicht auf den Lizenznehmer übertragen hat. Nach § 44 Abs. 1 UrhG räumt der Urheber, wenn er das Original des Werks veräußert, dem Erwerber im Zweifel kein Nutzungsrecht ein.

Beispiel: A malt ein Bild und verkauft es an B. B darf das Bild nicht vervielfältigen, § 16 UrhG (Ausnahme § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG). Er darf es aber an einen Dritten weiterverkaufen, das Verbreitungsrecht des A aus § 17 UrhG ist durch die Veräußerung an B erschöpft, § 17 Abs. 2 UrhG. Nach § 44 Abs. 2 UrhG darf der B das Werk aber öffentlich ausstellen (§ 18

UrhG), auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, § 6 Abs. 1 UrhG. Anderes gilt nur, wenn der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Nach § 39 UrhG darf der Inhaber eines Nutzungsrechts das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 38 UrhG sieht für Beiträge zu Sammlungen bestimmte Auslegungsregeln vor.

Beispiel: Wenn der Rechtsprofessor B der Juristen-Zeitung den Abdruck seiner Antrittsvorlesung gestattet, so erwirbt der Mohr-Verlag im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung, § 38 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Prof. B darf das Werk nach Ablauf eines Jahres nach Erscheinen von JZ 1997, 916 ff. aber anderweitig vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes bestimmt ist, § 38 Abs. 1 Satz 2 UrhG.

Fall: Das Happening

Kunstdozent K gibt eine Vorlesung, die das Einüben und Durchführen eines Happenings nach dem Gemälde „Der Heuwagen“ von Hieronymus Bosch (gestorben 1516) zum Inhalt hat. Das Gemälde soll unter Verwendung neuer Ausdrucksmittel und Symbole in eine andere Darstellungsform gebracht, nämlich in eine Art moderne Theateraufführung „übersetzt“ werden. K legt die vorzunehmenden Handlungen und die zu verwendenden Materialien in einer choreografieähnlichen Darstellung zeichnerisch und schriftlich nieder. Anschließend übt er sie mit den Studenten ein und gibt ihnen dabei exakte Anweisungen, was sie zu tun haben. Im Einzelnen müssen die Studenten unter anderem bestimmte Bewegungen und Schritte machen, melodische Geräusche erzeugen oder Dinge sagen, die alle jeweils exakt durch K vorgegeben werden. Gegen Semestermitte führt er mit seinen Hörern das Happening wie geplant aus. Zugleich hat K mit B vereinbart, dass B während der Veranstaltung für Unterrichtszwecke ein Video-Band mitlaufen lassen darf. B stellt aber auch Kopien der Videoaufnahme her und beginnt, diese mit großem wirtschaftlichem Erfolg an Kunstinteressierte zu verkaufen. K verlangt von B „finanzielle Kompensation“ und Unterlassung. Zu Recht?

Hinweis: BGH vom 6.2.1985 (Happening), GRUR 1985, 529 ff.

Lösung:**A. Anspruch auf Schadensersatz, § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB (-)****I. Schuldverhältnis (+)**

K und B haben einen Vertrag über die Nutzung des Werks des K geschlossen und damit ein Schuldverhältnis begründet.

II. Pflichtverletzung (+)

Dem B ist nur die Nutzung für „Unterrichtszwecke“ erlaubt, nicht dagegen eine kommerzielle Verwertung, § 31 Abs. 5 UrhG. Er hat, indem er Kopien der Videoaufnahme an Kunstinteressierte verkaufte, gegen seine vertraglichen Pflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) verstoßen.

III. Vertretenmüssen (+)

B handelte vorsätzlich.

IV. Schaden (-)

Nach § 249 Abs. 1 BGB ist der Schaden danach zu bestimmen, wie K stünde, wenn B sich an den Vertrag gehalten hätte. Das Vermögen des K wäre jedoch, wenn B die Grenzen des Nutzungsvertrags eingehalten hätte, genauso hoch wie es jetzt ist. Das Vermögen des K ist also nicht gemindert worden. K könnte also mangels eines Schadens keinen Ausgleich verlangen, also in keiner Weise am Gewinn des B „partizipieren“.

Auch einen entgangenen Gewinn (§ 252 Satz 1 BGB) kann K nicht beanspruchen, weil er in Bezug auf eine Vermarktung des Happenings keine „Vorkehrungen“ gemacht hat, aufgrund derer ein Gewinn „mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte“, § 252 Satz 2 BGB.

B. Anspruch auf Schadensersatz, § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG

Wenn das Urheberrecht unter „Schadensersatz“ dasselbe verstehen würde wie das BGB, dann wäre es verfehlt, diesen Anspruch im Detail zu prüfen, denn aufgrund des Vorergebnisses bzw. der Rechtsfolge stünde von vornherin fest, dass er im Ergebnis nicht durchgreift. Der urheberrechtliche

Schadensersatz deckt sich aber nicht mit den §§ 249 ff. BGB, sondern geht darüber hinaus.

I. Urheberrecht (+)

Der Anspruch setzt voraus, dass ein Urheberrecht an dem Happening besteht.

1. Werkart

Die Gerichte waren sich uneins, ob das Happening als eine Art lebendes Bild den Werken der bildenden Künste (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) oder ob es mit Rücksicht auf die Gestaltung und Choreografie von Handlungsabläufen zumindest auch als eine Art Bühnen- beziehungsweise Tanzwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG) anzusehen ist.

- Da in dem Happening Worte gesprochen und melodische „Geräusche“ erzeugt wurden, ließe sich an ein Sprachwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) oder ein Musikwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG) denken.
- Das Happening könnte weiterhin Pantomime oder Tanzkunst sein, § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG. In beiden Konstellationen ist das Ausdrucksmittel die Körpersprache eines Menschen, wobei im ersten Fall die Mimik und im zweiten Fall die Bewegung des gesamten menschlichen Körpers im Vordergrund steht. Das Happening enthält immerhin bestimmte menschliche Bewegungsabläufe und Schritte und hat damit Bezüge zu einem Bühnen- oder Tanzwerk.
- Schließlich könnte auch § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG einschlägig sein. Der Begriff der bildenden Künste ist nicht trennscharf definiert. Er kann erfüllt sein, wenn zum Beispiel durch die Gestaltung von Flächen, Körpern oder Räumen ein das ästhetische Empfinden ansprechender Gehalt ausgedrückt wird oder wenn mit Darstellungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit ein ästhetischer Gehalt erreicht wird, der nach den im Leben herrschenden Anschauungen als Kunst angesehen wird. Das Happening ließe sich insbesondere als eine Art „lebendes Bild“ ansehen, da es sich von dem Gemälde „Der Heuwagen“ ableitet und dieses in eine andere Darstellungsform übersetzt.

Eine exakte Zuordnung unter eine der Werkarten des § 2 Abs. 1 UrhG ist damit nicht möglich, weil das Happening zwar starke Bezüge zu mehreren Werkarten hat, aber zugleich keiner so richtig entspricht. Damit stellt sich zunächst die Frage, ob das Fehlen einer genauen Einordnung den urheberrechtlichen Schutz ausschließt.

- Bereits der Gesetzeswortlaut („*insbesondere*“) legt jedoch nahe, in § 2 Abs. 1 UrhG keine abschließende, sondern eine nur beispielhafte Regelung zu sehen.
- Dafür spricht auch die Funktion der Vorschrift. Sie konkretisiert den weiten Anwendungsbereich des § 1 UrhG und vereinfacht damit die Prüfung, ob das Urheberrecht überhaupt einschlägig ist. Sie will den Schutz für Mischformen unterschiedlicher Werkarten keineswegs ausschließen. Ein Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst soll nicht einfach deshalb schutzlos bleiben, weil es eine neue Werkkategorie begründet, die der Gesetzgeber bei Fassung des § 2 Abs. 1 UrhG nicht berücksichtigt hat oder möglicherweise noch gar nicht kannte. Nach einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Literatur lässt § 2 Abs. 1 UrhG daher Raum für Neuerungen.

Damit reduziert sich die Prüfung darauf, ob das Happening jedenfalls unter § 1 UrhG fällt und als solches überhaupt vom Urheberrecht erfasst werden

kann. Das ist beispielsweise nicht der Fall bei Leistungen auf Gebieten wie Technik oder Pflanzenzüchtung, die sich nach Patent-, Gebrauchsmuster- oder Sortenschutzrecht beurteilen. Das Happening lässt sich jedoch zwanglos jedenfalls als Kunst im Sinne von § 1 UrhG ansehen. Es steht insbesondere der Pantomime, der Tanzkunst und den bildenden Künsten im Sinne der § 2 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 UrhG sehr nahe. Das Happening appelliert an ästhetisches Empfinden und möchte einen künstlerischen Gehalt ausdrücken, nämlich den des Gemäldes „Der Heuwagen“.

2. Werk (+)

Der Urheberschutz setzt weiterhin voraus, dass es sich um ein „Werk“, also um eine „*persönliche geistige Schöpfung*“ handelt, § 2 Abs. 2 UrhG.

a. Schöpfung (+)

Eine „*Schöpfung*“ setzt voraus, dass das Happening auf ein gestalterisches, menschliches Tätigwerden zurückgeht, das zur Entstehung des Werkes führt. Wenn ein vorgefundener Gegenstand als Kunstwerk präsentiert wird, entsteht dadurch kein urheberrechtlich geschütztes Werk.

Die Werkschöpfung muss ferner eine Form angenommen haben, in der sie bereits der Wahrnehmung durch die menschlichen Sinne zugänglich geworden ist. Eine körperliche Fixierung ist nicht erforderlich. Der ungestaltete, noch nicht geäußerte Gedanke ist nicht schutzfähig und bedarf auch keines Schutzes. Mit der Aufführung des Happenings liegt eine Schöpfung vor.

b. Geistige (+)

Erforderlich ist weiterhin eine „*geistige*“ Schöpfung. Der menschliche Geist muss im Werk zum Ausdruck kommen. Das Werk muss einen Gedanken- oder Gehaltsinhalt mitteilen.

c. Persönliche (+)

Das Kriterium „*persönliche*“ wird unterschiedlich umschrieben. Häufig heißt es, dass die Schöpfung vom individuellen Geist des Urhebers geprägt sein muss. Das Werk muss sich als das Ergebnis eines individuellen geistigen Schaffens darstellen. Die „Handschrift“, persönlicher Stil und Temperament des individuellen Werkschöpfers müssen erkennbar sein, so dass Doppelschöpfungen Schutz genießen können.

Die Revision hatte die Werkeigenschaft verneint, da es sich lediglich um die spontane Darstellung eines Themas durch eine Vielzahl selbstständiger Akteure gehandelt habe. Nach BGH aaO. trug das Happening dagegen sehr deutlich eine bestimmte „Handschrift“, da die Durchführung des Happenings geplant und eingeübt war, insgesamt also einen persönlichen Stempel hatte.

II. Urheberschaft des K (+)

Das Urheberrecht muss weiterhin gerade dem K als Anspruchsteller zustehen. Urheber ist nach § 7 UrhG der Schöpfer des Werks.

1. Alleinurheberschaft des K (+)

Die Idee, die Choreografie, die Ausführungsanweisungen und damit letztlich die Umsetzungsschöpfung als solche stammten allein von K. Er gab den Studenten „*exakte Anweisungen, was sie zu tun haben*“. Die übrigen Mitwirkenden waren seinen Vorstellungen untergeordnet und blieben bei der Vornahme der einzelnen Handlungen lediglich seine Gehilfen. Anhaltspunkte dafür, dass sie eigene schöpferische Beiträge geleistet hätten und daher Miturheber (§ 8 UrhG) wären, bestanden nicht.

2. Hieronymus Bosch (-)

Zu überlegen bleibt, ob der durch das Happening ausgedrückte Gedankeninhalt nicht letztlich auf den Maler des „Heuwagens“, also auf Hieronymus Bosch zurückgeht.

Das Urheberrecht kennt mehrere Kategorien für den Fall, dass ein Urheber ein Werk schafft, das sich von einem anderen in irgendeiner Weise ableitet. Nach § 3 Satz 1 UrhG kann auch eine „Zweitschöpfung“, zum Beispiel eine Übersetzung, Urheberschutz genießen, wenn sie die Voraussetzungen einer persönlichen geistigen Schöpfung erfüllt. Sie muss also gegenüber dem Erstwerk eigenständigen Charakter haben und über eine bloße Reproduktion zum Beispiel in Form einer Vervielfältigung (§ 16 Abs. 1 UrhG), eines Vortrags (§ 20 Abs. 1 UrhG), einer öffentlichen Aufführung § 20 Abs. 2 UrhG) oder Vorführung (§ 20 Abs. 4 UrhG) hinausgehen.

Die Übersetzung in eine andere Darstellungsform geht über eine bloße Reproduktion hinaus und ist auch keine Bearbeitung, **§ 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG**. Wegen der völligen Verschiedenheit der Darstellungsformen von Original und Zweitwerk hält das Happening gegenüber dem Gemälde einen hinreichenden äußeren Abstand und ist daher ein eigenständiges Werk.

Es bleibt damit bei der Alleinurheberschaft des K.

III. Widerrechtliche Verletzung des Urheberrechts des K (+)

Welche Positionen das Urheberrecht dem Urheber an seinem Werk zuweist, bestimmt sich nach den **§§ 11 ff. UrhG**. Im Streitfall kommt die Verletzung folgender Rechte in Betracht.

1. Verletzung des Verfilmungsrechts, § 23 Abs. 2 Nr. 1 UrhG (-)

In Betracht kommt zunächst, dass B das Werk verfilmt hat. Dies setzt gegenüber der bloßen Übertragung etwa auf Video jedoch ein gestalterisches Mehr voraus. Im Streitfall haben die Gerichte es dahingestellt gelassen, ob dies der Fall war.

Das Werk des K ist lediglich vervielfältigt und nicht etwa umgestaltet, bearbeitet (§ 23 Satz 1 UrhG) oder verfilmt (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 UrhG) worden. B hat lediglich eine Kamera „mitlaufen“ lassen. Die Aufnahme beruht also ihrerseits nicht auf einer persönlichen geistigen Schöpfung des B. Sie ist folglich kein Filmwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) und keine Verfilmung des Happenings.

2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG (+)

Nach §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 Abs. 2 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk durch Übertragung auf eine Vorrichtung zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen zu vervielfältigen. Vervielfältigen ist das Herstellen eines körperlichen Werkexemplars, das das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar machen kann.

a. Aufnahme auf Video (-)

Im Streitfall hat B das Happening zunächst auf Videoband aufgenommen und damit auf einen Bild- und Tonträger übertragen, **§ 16 Abs. 2 UrhG**. Das Happening kann auf diesem Weg wieder betrachtet werden. Es liegt damit eine Vervielfältigung vor.

Diese Vervielfältigung ist aber nicht „widerrechtlich“. Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen, **§ 31 Abs. 1 Satz 1 UrhG**. Da K der Aufnahme auf Video zugestimmt hat, war deren Herstellung rechtmäßig.

b. Kopien der Videoaufnahme (+)

B hat außerdem Kopien der Videoaufnahme und damit weitere Vervielfältigungen hergestellt.

B war nur berechtigt, das Werk lediglich „auf die ihm erlaubte Art zu nutzen“, § 31 Abs. 3 Satz 1 UrhG. Nach der mit K getroffenen Absprache durfte B das Happening aufnehmen und damit ein körperliches Werkexemplar herstellen. Durch das Anfertigen der Kopien ist es aber zu weiteren Vervielfältigungen des Happenings gekommen, die von der Befugnis des B nicht gedeckt waren. Die Absprache mit K erlaubte dem B nur, eine Video-Kamera „für Unterrichtszwecke“ mitlaufen zu lassen, § 31 Abs. 1 Satz 2 a.E. UrhG. Eine Berechtigung, das Happening in mehrfacher Form auf Videokassetten zu bringen, um sie zu verkaufen, war darin nicht enthalten. Durch das Herstellen der Kopien hat B deshalb die Rechte des K aus §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG verletzt.

3. Verletzung des Verbreitungsrechts, §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG (+)

Dem Urheber steht ferner das ausschließliche Recht zu, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werks der Öffentlichkeit anzubieten, §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG. B hat dieses Recht des K verletzt. In dem Verkaufen der Videoverversionen liegt ein „in Verkehr“ bringen.

K hat dem B eine Verbreitung nicht erlaubt, § 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 UrhG. K war nur mit einer Nutzung des Happenings zu Unterrichtszwecken, nicht aber mit einer gewinnorientierten kommerziellen Vermarktung einverstanden. Das Verbreitungsrecht verbietet es dem B, der Öffentlichkeit Werkexemplare anzubieten.

IV. Verschulden

Der Anspruch auf Schadensersatz setzt voraus, dass dem B als Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, §§ 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG, 276 Abs. 2 BGB. B handelte vorsätzlich.

V. Schaden

Die Höhe des Schadensersatzes kann auf drei verschiedene Weisen ermittelt werden.

- Kein Schaden im Sinne der §§ 249 ff. BGB (siehe oben).
- Nach § 97 Abs. 2 Satz 2 UrhG kann der Verletzte vom Verletzer aber auch Herausgabe des Verletzergewinns, also des Gewinns verlangen, den der B durch die Vermarktung der Aufnahmen erzielt hat. Um die Höhe des Anspruchs beziffern zu können, steht dem Verletzten gegen den Verletzer überdies ein Anspruch auf Auskunft, das heißt auf Rechnungslegung über die Höhe des Verletzergewinns zu.
- Schließlich kann der Verletzte als Schadensersatz aber auch eine angemessene Lizenzgebühr für die Benutzung des ihm zustehenden Rechts fordern, § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG. Danach könnte K von B also auch eine angemessene Lizenzgebühr, das heißt den Betrag verlangen, der üblicherweise für eine derartige Erlaubnis zu zahlen ist.

C. Anspruch auf Entschädigung, § 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG (-)

Nach § 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz eines etwaigen immateriellen Schadens verlangt werden. Der Anspruch kann dem Urheber des Werks zustehen, nicht dagegen einem Nutzungsberechtigten. Er setzt aber nach Sinn und Zweck eine Verletzung

ideeller Interessen, das heißt von Urheberpersönlichkeitsrechten (§§ 12 – 14 UrhG) voraus. Eine solche Verletzung gibt es im Streitfall nicht.

Die Fallfrage nach „finanzieller Kompensation“ ist so zu verstehen, dass K auch nach dem Ersatz möglicher Nichtvermögensschäden fragt.

D. Ansprüche auf Unterlassung

I. §§ 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 16 UrhG (+)

1. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG (+) Siehe oben.

2. Wiederholungsgefahr

Der Unterlassungsanspruch setzt „*Wiederholungsgefahr*“ voraus. Sie ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte zu vermuten, da B in der Vergangenheit abrede- und rechtswidrig Vervielfältigungen hergestellt und verbreitet hat.

3. Ergebnis

K hat einen Anspruch gegen B, dass dieser keine weiteren Kopien der Videoaufnahme herstellt.

II. §§ 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 17 UrhG (+)

Das Verbreitungsrecht ist verletzt. Ebenso ist die Wiederholungsgefahr zu bejahen. K kann daher von B verlangen, dass dieser keine Kopien der Videoaufnahme mehr vertreibt.